



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Zentrale Dienste, Kultur und Tourismus
Aktenzeichen: 12 91 00

Niederkrüchten, den 27.07.2020

Vorlagen-Nr. 1510-2014/2020

Sachbearbeiter: Frank Kriegers

öffentlich

Beratungsweg

Wahlausschuss

04.08.2020

Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge

Sachverhalt:

Anlässlich der Durchführung der am 13. September 2020 stattfindenden Kommunalwahlen hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung vom 12. November 2019 einen Wahlausschuss gebildet. Die Aufgaben des Wahlausschusses ergeben sich aus dem Gesetz über die Kommunalwahlen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) und der Kommunalwahlordnung.

Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden und 8 Beisitzern.

Wahlleiter ist gemäß § 2 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes der Hauptverwaltungsbeamte des Wahlgebietes, stellvertretender Wahlleiter ist sein Vertreter im Amt.

Durch öffentliche Bekanntmachung vom 13. Februar 2020 (Kreisamtsblatt Nr. 112/2020) sowie Bekanntmachung vom 25. Juni 2020 (Kreisamtsblatt Nr. 410/2020) hat der Wahlleiter gemäß § 24 i. V. m. § 75 b Kommunalwahlordnung (KWahlO) zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Gemeinde Niederkrüchten am 13. September 2020 aufgefordert. Es wurde auf Form und Inhalt der Wahlvorschläge hingewiesen und bekannt gegeben, dass die Wahlvorschläge nur bis zum 48. Tag vor der Wahl (27. Juli 2020, 18.00 Uhr) – beim Wahlleiter eingereicht werden können.

Beim Wahlleiter der Gemeinde Niederkrüchten wurden die beigefügten Wahlvorschläge zur Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Gemeinde Niederkrüchten eingereicht.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden erst dann verbindlich, wenn der Wahlausschuss spätestens bis zum 39. Tag vor der Wahl – das ist der 5. August 2020 – gemäß § 18 Abs. 3 i. V. m. § 46 b Kommunalwahlgesetz (KWahlG) sowie gem. § 28 i. V. m. § 75 b Abs. 6 Kommunalwahlordnung (KWahlO) über deren Zulassung entschieden hat. Hierzu werden dem Ausschuss alle Wahlvorschläge vorgelegt. Die Wahlvorschläge inklusive aller Anlagen und der eventuell erforderlichen Unterstützungsunterschriften können in der Sitzung von den Mitgliedern des Wahlausschusses eingesehen werden. Der Wahlausschuss hat gem. § 18 Abs. 3 KWahlG Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht worden sind, den durch das KWahlG oder durch die KWahlO aufgestellten Anforderungen nicht entsprechen oder aufgrund einer Entscheidung nach Art. 9 Abs. 2 oder Art. 21 Abs. 2 des Grundgesetzes bzw. Art. 32 Abs. 2 der Landesverfassung unzulässig sind.

Beschlussvorschlag:

Die vom Wahlleiter geprüften Wahlvorschläge werden zugelassen.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/			
Kosten der Maßnahme in Euro					
Folgekosten in Euro					
Erläuterungen:					
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input checked="" type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit
				<input type="checkbox"/>	

Anlage:

Liste der eingereichten Wahlvorschläge für die Kommunalwahlen 2020

In Vertretung

gez. Schippers